

# RS Vfgh 1996/7/29 B2124/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Keine Folge

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Der Antragsteller ist anwaltlich vertreten, sodaß seine Behauptung, für den Fall der Vollstreckung des angefochtenen Bescheides nicht in der Lage zu sein, wirksame rechtliche Schritte gegen seine Ausweisung zu unternehmen, in dieser Form nicht zutreffend ist. Der Antragsteller konnte sohin nicht dartun, daß mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(ebenso: B v 30.07.96, B2155/96 ua).

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2124.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039271\_96B02124\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>